



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UPVG

Kaspar Weiss GmbH & Co. KG, Aschaffenburg

**Tagebau Nieder-Roden - Errichtung und Betrieb einer
schwimmenden Photovoltaikanlage**

Stand: 28. Juni 2024

Die Kaspar Weiss GmbH & Co. KG hat die Zulassung eines bergrechtlichen Sonderbetriebsplans (SBP) zur Errichtung und zum Betrieb einer schwimmenden Photovoltaikanlage (PV-Anlage) im südlichen Bereich des Tagebaus Nieder-Roden beantragt. Die Stromversorgung des Tagebaus soll zukünftig überwiegend durch diese PV-Anlage sichergestellt werden. Strom, der außerhalb der Betriebszeiten nicht im Tagebau benötigt wird, soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Die schwimmende PV-Anlage stellt eine Änderung des Rahmenbetriebsplans (RBP) und damit des Vorhabens Tagebau Nieder-Roden dar.

Der Tagebau einschließlich der 2012 genehmigten Erweiterung befindet sich in der Gemarkung Dudenhofen, Flur 5 und 6 sowie in der Gemarkung Nieder-Roden Flur 10 und 11. Die beantragte PV-Anlage soll in Flur 10 der Gemarkung Nieder-Roden, Flurstücke 114 sowie 121/1, 381, 62/1, 65/2, 65/3, 65/1 (jeweils teilweise) errichtet werden. Der gesamte Tagebau liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebietes Hintermark, Patershausen, Martinsee, Dietzenbach (WSG-ID 438-010, Verordnung vom 12. Juli 1985).

Für die Änderung war gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 i. V. m. Anlage 3 UVPG durchzuführen, um festzustellen, ob die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung des Vorhabens keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.



Diese Feststellung ist von folgenden wesentlichen Gründen (vergleiche Kriterien in Anlage 3 UVPG) getragen sowie folgende Merkmale des Vorhabens und folgende Vorkehrungen sind maßgebend:

- Die räumlichen Grenzen des Rahmenbetriebsplans und des Tagebaus werden nicht verändert.
- Für die beantragte Anlage werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.
- Es kommt nicht zum Einsatz wassergefährdender Stoffe auf dem See.
- Durch die Änderung sind keine negativen Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers oder das Grundwasserdargebots zu erwarten.
- Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine zusätzlichen Abfälle und Emissionen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 d 06/19-2019/2

Wiesbaden, den 28. Juni 2024